

Satzung

Kleingärtnervereins Grasdorf e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 01.01** Der Verein führt den Namen „**Kleingärtnerverein Grasdorf e.V.**“.
- 01.02** Sitz des Vereins ist Laatzen.
- 01.03** Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Reg.-Nr. VR 2260 eingetragen.
- 01.04** Der Kleingärtnerverein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Hannover-Land e. V
- 01.05** Das Geschäftsjahr ist vom 01.10. – 30.09. jeden Jahres.
- 01.06** Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck

- 02.01** Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an der kleingärtnerischen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, die Pflege und den Schutz der Umwelt.

Der Verein strebt an

die Schaffung und Erhaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung zu fördern. Der Verein setzt sich für die Erhaltung sowie Ausgestaltung der Kleingärten und Anlagen als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.

Dabei finden die Forderungen des Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie die Erziehung, insbesondere der jungen Mitglieder, zur Naturverbundenheit besondere Beachtung. Der Verein wird die Kleingartenbewirtschaftung pflegen und die Mitglieder fachlich beraten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 03.01** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke", der Abgabenordnung.
- 03.02** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 03.03** Die kleingärtnerische Nutzung der Gärten durch die Mitglieder versteht sich als gemeinnützige Tätigkeit. Der Verein schließt dazu mit seinen Mitgliedern Unterpachtverträge ab. Grundlage dazu bilden die Pachtverträge mit den Eigentümern Stadt Laatzen und Rechtsanwalt Fritz Willig, Laatzen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 04.01** Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- 04.02** Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Jede geschäftsfähige Person kann sich um sie bewerben.
- 04.03** Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen. Eine etwaiger Ablehnung ist nicht zu begründen.
- 04.04** Durch seine Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Gartenordnung als rechtsverbindlich an.

§ 5 Jedes Mitglied hat das Recht

- 05.01** in die Organe des Vereins gewählt zu werden,
- 05.02** das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Kleingärtnervereins auszuüben,
- 05.03** Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen,
- 05.04** an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken,
- 05.05** die Niederschriften der Mitgliederversammlungen einzusehen,

- 05.06** die Einrichtungen des Vereins entsprechend deren Zweckbestimmung zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- 05.07** aufgrund der Mitgliedschaft seinen, zu kleingärtnerischer Nutzung überlassenen Garten, unter Beachtung der geltenden Satzungsbestimmungen, der Gartenordnung und des Unterpachtvertrages zu bearbeiten und zu gestalten.
- 05.08** Das Recht zur kleingärtnerischen Nutzung ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.

§ 6

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- 06.01** die Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- 06.02** sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
- 06.03** Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen, den auf die zugewiesene Gartenparzelle entfallenden Pachtzins und andere Auslagen zu den festgesetzten Terminen nach Aufforderung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren, Verzugszinsen und Einziehungskosten in gesetzlich zugelassener Höhe zu erheben.
- 06.04** dafür Sorge zu tragen, dass der bewirtschaftete Garten nicht verwahrlost.
- 06.05** den gepachteten Garten ohne Billigung des Vorstandes durch Fremde nicht bewirtschaften zu lassen,
- 06.06** die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen sowie an Natur- und Vogelschutzmaßnahmen auf Beschluss des Vorstandes teilzunehmen,
- 06.07** für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten.
- 06.08** Über die Anzahl der maximal zu leistenden Arbeitsstunden, Möglichkeiten der Ersatzleistung oder finanziellen Abgeltung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand (§ 11) ist von der Pflicht, Gemeinschaftsarbeit leisten zu müssen, befreit.
- 06.09** Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung im Kleingarten durchzuführen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt zu beachten sind.
- 06.10** die Einrichtung von Baulichkeiten erst dann zu beginnen wenn die Zustimmung des Vorstandes vorliegt,
- 06.11** die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum zu unterlassen,

- 06.12** die Gartenordnung zu beachten und die sonstigen Anordnungen des Vorstandes, oder seiner Beauftragten, zu befolgen.
- 06.13** Wohnungswechsel und Änderung sonstiger Daten dem Vorstand mitzuteilen,
- 06.14** sich in den Aushängekästen an den Eingängen und am Gemeinschaftshaus über etwaige Änderungen und Anweisungen zu informieren.
- 06.15** Jeder Pächter muss eine Gebäudeversicherung abschließen, entweder über eine Gruppenversicherung des Gartenvereins oder Nachweis einer Versicherung seiner Wahl.
- 06.16** Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die keinen Garten haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingeschränkt werden.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet

- 07.01** bei Auflösung des Vereins,
- 07.02** mit dem Tod eines Mitgliedes. Bei bestehendem Unterpachtvertrag kann der Vorstand den Garten einem Familienmitglied oder sonstigen Erben zusprechen,
- 07.03** durch freiwilligen Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Gartenjahres einzuhalten.
- 07.04** durch Ausschluss. Er kann durch den Vorstand erst ausgesprochen werden, wenn dem Betroffenen innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit gegeben wird sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.
- 07.05** Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht zu, dem Ausschluss schriftlich zu widersprechen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet, vorbehaltlich einer gerichtlichen Nachprüfung, endgültig.
- 07.06** **Ausschlussgründe sind:**
- a) nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand,
 - b) Diebstahl, ehrloses oder unsittliches Verhalten innerhalb des vom Verein betreuten Geländes.
 - c) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Erinnerung und schriftlicher Mahnungen durch den Vorstand,
 - d) zweimalige Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder der Ersatzleistungen,

- e) vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen,
- f) gröbliche Beleidigung des Vorstandes,
- g) Errichtung von Baulichkeiten oder Vornahme von Veränderungen ohne Zustimmung des Vorstandes,
- h) Weiterverpachtung oder Überlassung des Gartens an einen Dritten,
- i) Verlust der Geschäftsfähigkeit,
- j) Lagerung und unbefugtes Benutzen von Schusswaffen im Kleingartengelände,
- k) Überfliegen der Kleingartenanlage mit einer Drohne.
- l) Vorbehaltlich entgegenstehender oder ändernder Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft auch der zwischen dem Kleingärtnerverein und dem Mitglied abgeschlossenen Unterpachtvertrag. Ferner erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und am Vereinsvermögen. Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen können Garteneinrichtungen und –Gegenstände /Baulichkeiten, Obstbäume usw. die Eigentum des Mitgliedes sind, vom Verein für seine Forderungen verwertet werden.

§ 8 Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Vorstand erfolgt

- 08.01** wenn ein Mitglied aus dem Verein austritt,
- 08.02** bei schuldhafter Verletzung der Satzung und von Vereinsbeschlüssen durch das Mitglied zum Ende des lfd. Gartenjahres,
- 08.03** das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder grob die Gartenordnung verletzt,
- 08.04** ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnungen nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
- 08.05** die Vereinsgemeinschaft durch ein Mitglied gefährdet oder wiederholt gestört hat,
- 08.06** die Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder die Nutzung der Gartenparzelle auf einen Dritten überträgt,
- 08.07** bei Stellung des Aufnahmeantrages durch das Mitglied verschwiegen wird, dass er aus einem anderen Kleingartenverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingartenverein aus eigenem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist.

- 08.08** Über die Kündigung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Diesem wird die Kündigung schriftlich begründet und per Einschreiben zugestellt. Verweigert das Mitglied die Annahme des Briefes, gilt der Tag der Zustellung als Nachweis der Kündigung.
- 08.09** Im Kündigungsschreiben ist das Mitglied auf seine Rechte, die Einhaltung der gesetzten Fristen sowie Adressaten für ein Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Das Mitglied kann innerhalb von drei Wochen nach dem Erhalt des Kündigungsschreibens ein Schlichtungsverfahren durch die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Macht das Mitglied von seinem Recht keinen Gebrauch oder versäumt es die Fristen, wird der Kündigungsbescheid wirksam. Damit enden die Mitgliedschaft und das Pachtverhältnis für die entsprechende Parzelle mit einer Frist von einem Monat. Das gilt auch für etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 08.10** Nicht entbunden ist das ausscheidende Mitglied von der restlosen Erfüllung bestehender Verpflichtungen gemäß der Satzung und anderer rechtsgültiger Verträge.

§ 9 Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.01** Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist immer ein höchst persönliches Recht, kann daher nur persönlich ausgeübt und im Verhinderungsfall einem geschäftsfähigen Familienmitglied (Lebensgefährte/-in) durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.
- 10.02** Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragen.
- 10.03** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen, unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

10.04

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Genehmigung von Niederschriften,
- b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte,
- c) die Beschlussfassung hierüber, sowie die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen,
- e) die Wahl des Vorstandes,
- f) die Wahl der Revisoren,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
- i) die Beschlussfassung über Anträge.
- j) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mit gezählt werden. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
- k) Ungeachtet der Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Satz 2 BGB). Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- l) Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung ist schriftlich einzuholen, wenn Mitglieder zur Mitgliederversammlung nicht anwesend waren.
- m) Für die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel aller Vereinsmitglieder, nicht nur der Erschienenen, erforderlich. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung in den folgenden 3 Monaten die satzungsändernde Mehrheit.
- n) Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des laufenden Pachtvertrages gemäß 03.03 nicht beeinträchtigt werden.
- o) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich bis spätestens 8 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen, wenn sie behandelt werden sollen, der Unterstützung von einem Drittel der erschienenen Mitglieder, ausgenommen solcher Anträge, deren Beschlussfassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf.
- p) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- q) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- r) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die hervorragende Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins benennen.

§ 11 Vorstand

- 11.01** Der Vorstand des Vereins besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 1. Kassierer,
 - d) dem 2. Kassierer
 - e) dem 1. Schriftführer,
 - f) dem 2. Schriftführer
 - g) dem erweiterten Vorstand (dieser wird vom Vorstand ins Amt berufen)
- 11.02** Der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Kassenführer und der 1. Schriftführer sind Vorstand im Sinne der § 26 BGB. Je zwei von ihnen, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- 11.03** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, durch Zuruf oder auf Antrag eines Mitgliedes durch geheime Wahl gewählt. Wenn zum Ende der Amtszeit keine Mitgliederversammlung stattfindet oder stattfinden kann, üben die Vorstandsmitglieder ihr Amt aus, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 11.04** Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- 11.05** Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
- a) Aufwendungen, welche ihnen durch die Wahrnehmung von Vereinspflichten entstehen, sind vom Verein zu erstatten.
 - b) Als Arbeitsgrundlage dient dem Vorstand die Geschäftsordnung des Vereins. Diese ist durch die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu beschließen.
- 11.06** Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, ist dieses Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Wahl personell zu ersetzen.
- 11.07** Treten die Mehrheit der Vorstandsmitglieder innerhalb der Amtszeit zurück, ist unverzüglich im Zeitraum von zwei Monaten, nach Rücktritt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit dem Ziel, Nachwahlen für die entsprechenden Positionen durchzuführen, einzuberufen.

§ 12

Vorstandswahl und Geschäftsleitung

- 12.01** Der Vorstand wird durch Zuruf oder auf Antrag eines Mitgliedes durch geheime Wahl in der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 12.02** Fachberater, Obleute und weitere Beisitzer werden vom Vorstand in ihr Amt berufen.
- 12.03** Sollte bei der Wahl kein Kandidat zur Amtsübernahme bereit sein und der alte Vorstand kandidiert nicht mehr, werden die Amtsgeschäfte vom bisherigen Vorstand kommissarisch weitergeführt. Dieser beruft in einem angemessenen Zeitraum eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes ein.
- 12.04** Dem Vorstand können Auslagen und (in dringenden Fällen) entstandener Verdienstausfall vergütet werden. Außerdem kann, nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung, eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- 12.05** Der Vorstand beschließt nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften §§ 33 und 34 BGB.
- 12.06** Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, muss sie schriftlich erfolgen. Es genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- 12.07** Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.
- 12.08** Über alle Vorstandssitzungen müssen Niederschriften angefertigt und in der nächsten Sitzung bestätigt werden.

§ 13

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Vorstandsmitgliedern, die sich aus der Satzung, dem Pachtvertrag oder aus nachbarlichen Beziehungen ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

§ 14

Geschäftsjahr

Es beginnt am 1. Oktober des laufenden Jahres und endet am 30. September der Folgejahres.

§ 15

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich durch die Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie durch Spenden oder andere finanzielle Zuwendungen.

§ 16

Kassenführung

- 16.01** Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat die aus § 14 ersichtlichen finanziellen Mittel des Vereins zu verwalten. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die dazugehörigen Belege. Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen.
- 16.02** Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Dieser Haushaltsvoranschlag gilt vorläufig bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Mitgliederversammlung. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden können, der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- 16.03** Von der Mitgliederversammlung werden drei Rechnungsprüfer (Revisoren) gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 17

Revisionskommission

- a) Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wenn zum Ende der Amtszeit keine Mitgliederversammlung stattfindet oder stattfinden kann, üben die Mitglieder ihr Amt aus, bis neue Revisoren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- b) Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- c) Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen dabei nicht Mitglied des Vorstandes sein.

- d) Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- e) Ihre Aufgaben und Mitwirkung als demokratisches Kontrollorgan werden durch die Ordnung für die Tätigkeit der Revisionskommission geregelt. Diese Ordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- f) Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, der Konten und des Belegwesens vorzunehmen.
- g) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfbericht ist vom Kassierer und Rechnungsprüfer zu unterzeichnen und der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 18

Auflösung des Vereins

- 18.01** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 10.4 m festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 18.02** Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.
- 18.03** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Bezirksverband der Gartenfreunde Hannover - Land e. V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Satzungsänderung

- 19.01** Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlich, insbesondere redaktioneller Art sind, selbständig vorzunehmen.
- 19.02** Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **02.März 2018** beraten und beschlossen.